

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

39 (27.10.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beylage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 39. Samstag den 27. October 1838.

Bekanntmachung.

Nro. 24539. Nachstehende Instruktion des Großh. Ministeriums des Innern vom 3. October d. J. Nro. 10046. über die sogenannten Kleinkinderschulen, (Kleinkinder-Bewahranstalten) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 16. October 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

I n s t r u c t i o n.

§. 1.

Zur Errichtung einer Kleinkinderschule (Kleinkinderbewahranstalt) ist die Genehmigung der Oberschul-Conferenz erforderlich.

Dieselbe wird die ihr vorgelegten Statuten hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit prüfen und erwägen, ob die zu errichtende Anstalt nach den Verhältnissen des Orts, insbesondere nach der Beschäftigungsart seiner Einwohner Bedürfnis ist, oder von wohlthätigen Folgen sein wird.

§. 2.

Nur Kinder, deren Eltern oder Pfleger durch ihren Beruf den größten Theil des Tags von Hause entfernt sind, können in die Schule aufgenommen werden.

§. 3.

An Sonn- und Feiertagen, sowie am Abend, müssen die Schulen geschlossen und die Kinder ihren Eltern oder Pflegern überlassen werden.

§. 4.

Durch die Statuten der Schule kann den Eltern nicht untersagt werden, ihre Kinder zum Mittagessen abzuholen.

§. 5.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die aufgenommenen Kinder nicht verweichlicht und an nichts gewöhnt werden, was ihrem künftigen Berufe nicht angemessen ist und daß nicht Bedürfnisse in ihnen erzeugt werden, die später nicht mehr befriedigt werden können.

§. 6.

Bei dem Unterricht, der nur in wenigen Stunden für den Tag zu bestehen hat, und für den eigentlichen Volksschulunterricht nur ein vorbereitender sein darf, ist darauf zu sehen, daß in den spätern Unterricht nicht übergegriffen und überhaupt nicht zu viel gelehrt werde.

§. 7.

Es soll bei jeder derartigen Anstalt dafür gesorgt sein, daß die Kinder die nöthige Bewegung in freier Luft haben.

§. 8.

Die Oberschul-Conferenz wird sich von Zeit zu Zeit über den Zustand der einzelnen Kleinkinderschulen Bericht erstatten lassen und zu dem Ende nöthigenfalls Commissäre abordnen.
Es steht ihr zu, Anordnungen zur Abhilfe sich ergebender Mängel zu treffen.

§. 9.

Die zur Errichtung einer solchen Anstalt ertheilte Erlaubniß ist zu jederzeit widerruflich.

U n t e r s t e l l u n g

1

Die Errichtung einer Kleinkinderschule bedarf der Genehmigung der Oberschul-Conferenz.

Die Oberschul-Conferenz wird sich von Zeit zu Zeit über den Zustand der einzelnen Kleinkinderschulen Bericht erstatten lassen und zu dem Ende nöthigenfalls Commissäre abordnen.

Es steht ihr zu, Anordnungen zur Abhilfe sich ergebender Mängel zu treffen.

Die zur Errichtung einer solchen Anstalt ertheilte Erlaubniß ist zu jederzeit widerruflich.

Die Errichtung einer Kleinkinderschule bedarf der Genehmigung der Oberschul-Conferenz.

Die Oberschul-Conferenz wird sich von Zeit zu Zeit über den Zustand der einzelnen Kleinkinderschulen Bericht erstatten lassen und zu dem Ende nöthigenfalls Commissäre abordnen.

Es steht ihr zu, Anordnungen zur Abhilfe sich ergebender Mängel zu treffen.